Esther Casanova **Raumplanung**

Gemeinde Disentis/Mustér

# Teilrevision der Ortsplanung
Rodelbahn Catrina

## Planungs- und Mitwirkungsbericht

Mitwirkungsauflage | Stand 18.01.2022

Dipl. Kulturing. ETH SIA
Raumplanerin ETH NDS FSU

Telefon 081 353 72 62
Mobil 079 686 78 56

Alexanderstrasse 38
7000 Chur

esther.casanova@casanova-plan.ch
www.casanova-plan.ch

## Impressum

### Auftraggeber

Vischnaunca Disentis/Mustér
Via Cons 2
7180 Disentis/Mustér

| | |
|---|---|
| Kontaktperson | Ervin Maissen, Leiter Infrastruktur |
| Telefon | 081 920 36 45 |
| E-Mail | infra@disentis.ch |

### Projektbearbeitung

Esther Casanova Raumplanung
Alexanderstrasse 38
7000 Chur

| | |
|---|---|
| Kontaktperson | Esther Casanova, Manuel Bleibler |
| Telefon | 081 353 72 62 |
| E-Mail | esther.casanova@casanova-plan.ch |
| Web | www.casanova-plan.ch |

## Inhaltsverzeichnis


1 Anlass 1

1.1. Ausgangslage und Vorhaben 1
1.2. Ziele der vorliegenden Teilrevision 1

2 Allgemein 2

2.1. Ablauf der Planung 2
2.2. Verfahren 3
2.2.1 Kantonale Vorprüfung 3
2.2.2 Öffentliche Mitwirkungsauflage 5
2.2.3 Cussegl da vischnaunca 5
2.2.4 Beschwerdeauflage 5
2.2.5 Genehmigung Regierung 5

4 Standort 6

4.1. Lage und Verlauf 6
4.2. Begründung für Standortwahl 6

5 Grundlagen und Rahmenbedingungen 7

5.1. Kantonale Richtplanung 7
5.2. Regionale Richtplanung 8
5.4. Rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung 9
5.5. Biotop- und Landschaftsschutz 10

6 Projekt und Auswirkungen 11

6.1. Projektbeschrieb 11
6.2. Auswirkungen auf den Wald 12
6.3. Auswirkungen auf das Wild 12
6.4. Auswirkungen auf Vögel 13
6.5. Auswirkungen auf die Landwirtschaft 13
6.6. Auswirkungen auf Hochmoor 14
6.7. Auswirkungen auf Trinkwasserquellen 15
6.8. Fazit 15

7 Umsetzung in die Planungsmittel 20

7.1. Bestandteile der Vorlage 20
7.2. Zuständigkeit für Erlass **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
7.3. Anpassungen im Zonenplan 20
7.4. Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan 21
7.5. Sprachliche Differenzen in Planlegenden 21

8 Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkungsauflage 21

8.1. Eingabe der Umweltschutzorganisationen 21
8.2. Beurteilung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

## Beilagen

I: Technischer Bericht Rodelbahn Catrina (Fassung vom 05.01.2022) inkl. Beilagen, Casutt Wyrsch Zwicky AG

II: Umweltbericht Rodelbahn (10.01.2022), Dr. Monika Frehner

III: Plan: Koordination Schutzzonenausscheidung Trinkwasserquellen und Biketrail Gendusas - Caischavedra

IV: Publikationstexte Mitwirkungsauflage und Beschwerdeauflage, Protokoll Cussegl da vischnaunca

## Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt kantonaler Richtplan

Abbildung 2: Ausschnitt RRIP Surselva

Abbildung 3: Luftbild Raum Gendusas - Caischavedra 1973 (swisstopo)

Abbildung 4: Einordnung der Rodelbahn (rot) in die bestehende Grundnutzung.

Abbildung 5: Übersicht bestehende Schutzzonen im Projektumfeld

Abbildung 6: Übersicht bestehende Hochmoor- und Flachmoorbiotope im Projektumfeld

Abbildung 7: Vergleichbare Rodelbahn (Typ: Alpine Coaster Wiegand) in Wildschönau.

Abbildung 8: Birkhuhngebiete und Balzplätze gemäss UVB sowie die geplante Rodelbahn

Abbildung 9: Ausschnitt Schutzzonenplan

Abbildung 10: Das Gewässer gemäss AV und ein aktuelles Luftbild derselben Stelle.

Abbildung 11: In der aktuellen Landeskarte 1:25'000 ist das Gewässer nicht verzeichnet.

Abbildung 12: Ausschnitt des revidierten Zonenplans mit neuer Waldabstandlinie

Abbildung 13: Ausschnitt des Generellen Erschliessungsplans

# 1 Anlass

## 1.1. Ausgangslage und Vorhaben

Auslöser der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sind die Pläne der Bergbahnen Disentis AG zum Bau einer Rodelbahn im Bereich oberhalb der Bergstation Caischavedra. Die Gemeinde schafft mit der vorliegenden Revision die nutzungsplanerischen Voraussetzungen, die für die Bewilligung des Rodelbahn-Projekts im Rahmen eines BAB-Gesuchs erforderlich sind.

Die Infrastrukturen in der Gemeinde Disentis/Mustér stellen bereits heute einen wichtigen Teil des touristischen Angebots in der Region Surselva dar. Um den Tourismus als tragfähiges Standbein der regionalen Wirtschaft zu fördern und langfristig zu sichern, ist eine konstante Weiterentwicklung des touristischen Angebots notwendig. Disentis/Mustér ist bisher vor allem als Wintersportdestination etabliert, doch der Sommertourismus wird insbesondere für Bergdestinationen in Zukunft immer wichtiger. Ein Ganzjahresbetrieb verbessert die Auslastung der Bergbahnen und steigert die Wertschöpfung aller touristischen Leistungsträgern in der Gemeinde.

Die geplante Rodelbahn - die ganzjährlich genutzt werden könnte – ist ein Schritt zur Weiterentwicklung von Disentis/Mustér in eine familienorientierte Ganzjahresdestination und ermöglicht eine Diversifikation des touristischen Angebots in der Region Surselva.

## 1.2. Ziele der vorliegenden Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer Rodelbahn oberhalb von Caischavedra geschaffen werden. Dafür wird die Strecke im Generellen Erschliessungsplan festgelegt und im Zonenplan eine neue Waldabstandslinie definiert.

# 2 Allgemein

## 2.1. Ablauf der Planung

Die Teilrevision wird in folgenden Schritten durchgeführt (provisorische Termine, diese werden laufend nachgeführt):

| | |
|---|---|
| Januar bis Juni 2021 | Erarbeitung Richtprojekt und Grundlagen für BAB-Gesuch durch Casutt Wyrsch Zwicky AG |
| Juni 2021 | Fertigstellung Projekt und Technischer Bericht durch Casutt Wyrsch Zwicky AG |
| Juni 2021 | Umweltbericht durch Forstingenieurbüro Monika Frehner |
| Juli 2021 | Erarbeiten der Vorprüfungsvorlage |
| August 2021 | Besprechen mit Bergbahnen Disentis AG und Gemeinde |
| August 2021 | Einreichen zur Vorprüfung von Teilrevision und BAB (Vorabklärung) |
| Sept. bis Nov. 2021 | Kantonale Vorprüfung |
| Januar 2022 | Bereinigung nach der Vorprüfung |
| 17.01.2022 | Verabschiedung Gemeindevorstand zuhanden Mitwirkungsauflage |
| 21.01.2022 bis 21.02.2022 | Mitwirkungsauflage (30 Tage) |
| 07.03.2022 | Verabschiedung Gemeindevorstand zuhanden Cussegl da vischnaunca |
| 18.03.2022 | Beschluss durch den Cussegl da vischnaunca |
| 2022 | Beschwerdeauflage (30 Tage) |
| 2022 | Genehmigung durch die Regierung |
| 2022 | Einreichung BAB-Gesuch bei Gemeinde, Weiterleitung an ARE GR |
| 20xx | Genehmigung Zonenplan (Waldabstandslinie) im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung |

## 2.2. Verfahren

### 2.2.1 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen der vorliegenden Teilrevision wurden am 19.08.2021 gestützt auf Art. 12 KRVO dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Die Amtsstellen äusserten sich mit Vorprüfungsbericht vom 01.12.2021 grundsätzlich positiv zur Teilrevision. Neben diversen Empfehlungen forderten die Amtsstellen zwingend folgende Ergänzungen der Revisionsvorlage:

| Bereich | Rückmeldung Vorprüfung | Behandlung |
|---|---|---|
| Hochmoor | Die Bergstation der Rodelbahn wird im Nahbereich eines Hochmoors von regionaler Bedeutung (HM-3008) vorgesehen. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind ergänzende Abklärungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der sensiblen Hydrologie des Hochmoors auszuschliessen. So ist von einem Fachbüro (Hydrologie) aufzuzeigen, welche Massnahmen zum Schutz des Hochmoors erforderlich sind. Dabei sind sämtliche baulichen/betrieblichen Aspekte miteinzubeziehen und zu klären. Gegenüber dem Hochmoor ist ein Puffer von 20 Metern einzuhalten. | Die vom ARE geforderte Abklärung wurde durch den Hydrogeologen Yves Bonanomi der Bonanomi Gübeli AG vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind im Kapitel 5.5 dieses Berichts sowie im Kapitel 6.4 des Technischen Berichts (siehe Beilage) dokumentiert. |
| Schützenswerte Vegetation | Durch die für die Rodelbahn notwendigen baulichen Massnahmen wird schützenswerte Vegetation gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV zerstört oder beeinträchtigt. Gemäss Umweltbericht sind vor allem subalpine Zwergstrauchheide und Borstgrasrasen betroffen. In der Zusammenstellung fehlt das Zwergstrauch-Hochmoormosaik, welches das Hochmoor (HM-3008) umgibt. Zudem fehlen Angaben zum erforderlichen Puffer respektive dessen Ausmasse. | Der Umweltbericht und die zugehörigen Pläne wurden um die fehlenden Angaben ergänzt. |

| | | |
|---|---|---|
| Gewässerschutz | Laut Grundnutzung befindet sich nordöstlich der Talstation der Rodelbahn ein Gewässer, das aber nicht mehr existiert. Heute fliesst in diesem Bereich ein kleines Gewässer hindurch, bei dem ein Spielplatz mit engem Bezug zum Bach realisiert wurde. Für dieses Gewässer ist ein Gewässerraum gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung festzulegen. Gemäss Übergangsbestimmungen würden die Talstation mit Garagierung sowie der Ein- und Ausstieg innerhalb des Gewässerraums liegen. Daher wäre sie nicht bewilligungsfähig. | Da unklar ist, ob es sich bei dem betreffenden Gewässer um ein natürliches oder ein künstliches Gewässer handelt, müssen noch vertiefte Abklärungen erfolgen, bevor definitiv entschieden werden kann, ob ein Gewässerraum dafür festgelegt werden muss. Im Rahmen dieser Teilrevision wird auf die Festlegung verzichtet. Allerdings wurde ein Entwurf erarbeitet, der bei Bedarf im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt werden könnte. |
| Spielplatz | Der Spielplatz neben der Talstation der Rodelbahn befindet sich in der Zone übriges Gemeindegebiet, also ausserhalb der Bauzone. Diesbezüglich wurde nie ein BAB-Gesuch eingereicht. Damit der Spielplatz legalisiert werden kann, ist ein BAB-Gesuch durchzuführen. Hierzu ist es notwendig, den Standort in der Nutzungsplanung vorgängig festzulegen. | Der Spielplatz wird im Generellen Erschliessungsplan festgelegt. |
| Wildschutz | Innerhalb des Bauperimetes kommen Birkhühner, Schnee- und Feldhasen sowie Murmeltiere vor. Dabei sind Brut- und Aufzuchtgebiete betroffen. Im Folgeverfahren (BAB-Gesuch) werden diesbezüglich Auflagen verfügt werden müssen. | Konkrete Wildschutzauflagen werden im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) behandelt. |
| Alpwirtschaft | Das Grundstück Nr. 2541 liegt im Sömmerungsgebiet. Dieses wird mit Mutterkühen bestossen. Im PMB werden die Auswirkungen des Vorhaben auf die Landwirtschaft nicht thematisiert. Die Gemeinde wird angehalten, mögliche Konflikte mit der Alpwirtschaft aufzuzeigen und wenn nötig Lösungsansätze zu skizzieren. | Der vorliegende PMB wurde um das Kapitel 6.5 "Auswirkungen auf die Landwirtschaft" ergänzt. |

### 2.2.2 Öffentliche Mitwirkungsauflage

Um die Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung zur informieren, wurden die vorliegenden Unterlagen vom 21.01.2022 bis 21.02.2022 (30 Tage) öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen (Art. 13 KRVO).

### 2.2.3 Cussegl da vischnaunca

Für den Erlass und Änderungen des Generellen Erschliessungsplans ist der Cussegl da vischnaunca (Gemeinderat) zuständig. Die Teilrevision wurde am xx.xx.xxxx vom Cussegl da vischnaunca beschlossen.

### 2.2.4 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage startete am xx.xx.xxxx und dauerte 30 Tage (bis xx.xx.xxxx). Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, konnten innert 30 Tagen seit dem Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Teilrevision einreichen.

### 2.2.5 Genehmigung Regierung

Rechtskräftig wird die Vorlage mit der Genehmigung durch die Regierung, welche auch über allfällige Beschwerden gegen die Ortsplanung entscheidet.

# 4 Standort

## 4.1. Lage und Verlauf

Die geplante Rodelbahn befindet sich knapp 200 Meter westlich der Bergstation der Gondelbahn von Disentis nach Caischavedra. Der Ein- und Ausstieg der Rodelbahn sowie die Talstation des Liftsystems befinden sich unmittelbar nördlich der bestehenden Talstationen des Schlepplifts Caischavedra – Palius und der Sesselbahn Caischavedra – Gendusas. Das Liftsystem der Rodelbahn verläuft auf einer Länge von ungefähr 300 Metern parallel zu den beiden bestehenden Liften und überwindet dabei eine Höhendifferenz von ungefähr 100 Metern. Von der Bergstation verläuft die Rodelbahn bergab in Richtung Nordosten und kehrt in mehreren Kurven sowie durch einen Kreisel und über Wellen und Brücken zurück zum Ausgangspunkt. Die Länge der Abfahrt beträgt ungefähr 675 Meter.

## 4.2. Begründung für Standortwahl

Die Projektentwickler vom Ingenieurbüro Casutt Wyrsch Zwicky AG führten eine Standortevaluation durch, die im technischen Bericht dokumentiert ist. Die Wahl des Standorts in der Nähe der Bergstation Caischavedra stützt sich grundsätzlich auf folgende Überlegungen:

- Die Standortwahl ist kompatibel mit den übergeordneten Planungen.
- Durch die Nähe zu anderen Anlagen können bereits vorhandene Erschliessungsinfra-strukturen (z.B. Stromversorgung) und Transportsysteme (Gondelbahn) genutzt werden.
- Die Nähe zu anderen touristischen Angeboten und Infrastrukturen wie Wander- und Mountainbikewege, Spielplatz, Restaurant und Gondelbahn ermöglichen Synerigen und führen zu einer Attraktivitätssteigerung des Standorts.
- Durch die Konzentration der Anlage auf einen bereits intensiv touristisch genutzten Bereich werden bisher nicht beeinträchtigte Standorte vor störenden Auswirkungen bewahrt.
- Die vorgesehene Lage und Konzeption der Anlage erlaubt einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Naturobjekten.
- Der Standort ist von der Topografie her gut für eine Rodelbahn geeignet.

# 5 Grundlagen und Rahmenbedingungen

## 5.1. Kantonale Richtplanung

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäss kantonaler Richtplanung (KRIP) im touristischen Intensiverholungsraum (vgl. Abb. 1).

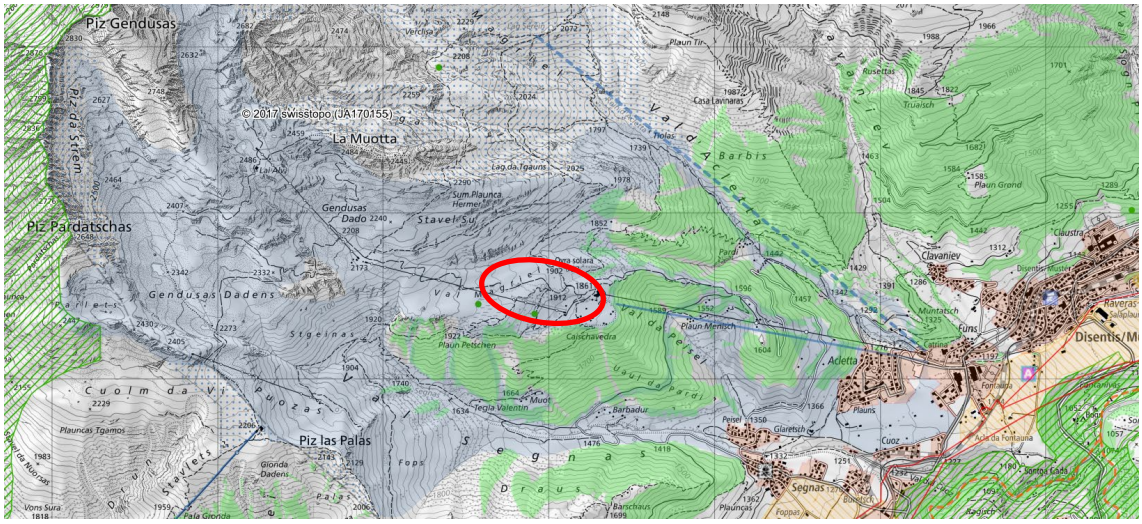


Abbildung 1: Ausschnitt kantonaler Richtplan

Zielsetzungen:
„Die touristischen Intensiverholungsräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl behaupten sich als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb. Die Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig."

Grundsätze
Touristische Ausstattung koordinieren und qualitativ weiterentwickeln:
„Die touristischen Bauten und Anlagen werden basierend auf den bereits vorhandenen Stärken durch Innovationen und durch Ansprache neuer Märkte erneuert oder ausgebaut. Deshalb werden primär Lücken im Angebot geschlossen (z.B. zur verbesserten Auslastung des Bettenangebots) oder neue Ausstattungsbereiche geschaffen, die aktuelle oder in Zukunft an Bedeutung gewinnende Bedürfnisse abdecken. Spezielle Freizeitanlagen mit grösseren räumlichen Auswirkungen und rasches Wachstum des Bettenangebots werden regional oder gesamtkantonal abgestimmt. Innerhalb der touristischen Intensiverholungsräume werden neue Anlagen an den bestgeeigneten Standorten realisiert."

Touristische Einrichtungen räumlich konzentrieren:
„Touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungs- bzw. Siedlungsgebiete beschränkt, an gut erschlossenen Orten eingerichtet und auf die weiteren touristischen Nutzungen abgestimmt. Schnell wechselnde Bauten und Anlagen zur Ausübung von Trendsportarten, Skiservice-Stationen, Schneebars etc. werden primär in diesen Standorten touristischer Einrichtungen errichtet (Art. 29 KRG)."

## 5.2. Regionale Richtplanung

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Intensiverholungsgebiets (blau) des rechtskräftigen Regionalen Richtplans (RRIP) Surselva.

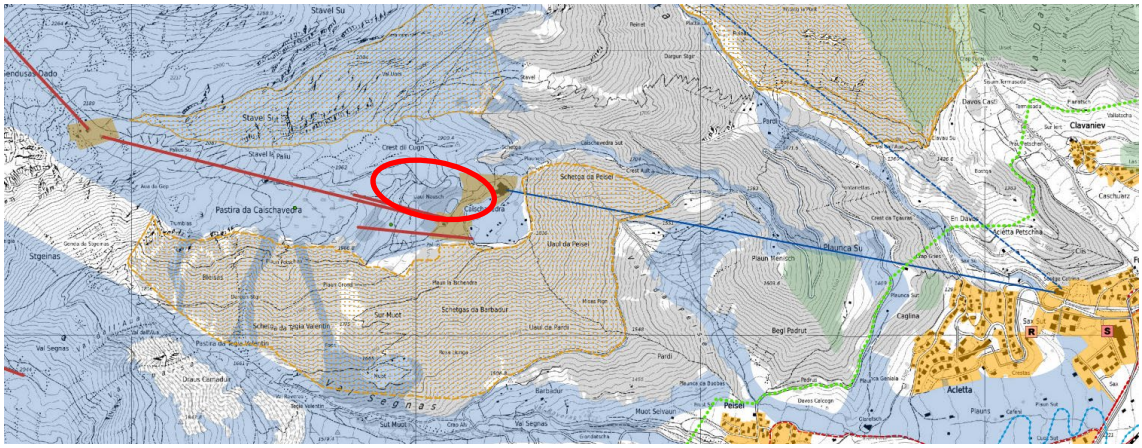


Abbildung 2: Ausschnitt RRIP Surselva

Der Raum zwischen Gendusas und Caischavedra, in dem die Rodelbahn erstellt werden soll, wird bereits seit den 1970er-Jahren intensiv touristisch genutzt. Im Jahre 1971 wurde der erste Skilift (Caischavedra-Gendusas) als Teil der Achse Disenits/Mustér – Caischavedra - Gendusas-Lai Alv/ - Gendusas Dadens erstellt. Bereits im Jahre 1973 wurden umfangreiche Planierungsarbeiten für die Skipiste Gendusas-Caischavedra vorgenommen. Im Jahre 1995 wurde der bestehende Skilift durch eine Sesselbahn ersetzt. In Abbildung 3 wird deutlich, dass die geplante Rodelbahn, auch wenn sie ausserhalb der heutigen Piste liegt, in einer seit den 1970er-Jahren stark veränderten Geländekammer zu liegen kommt.

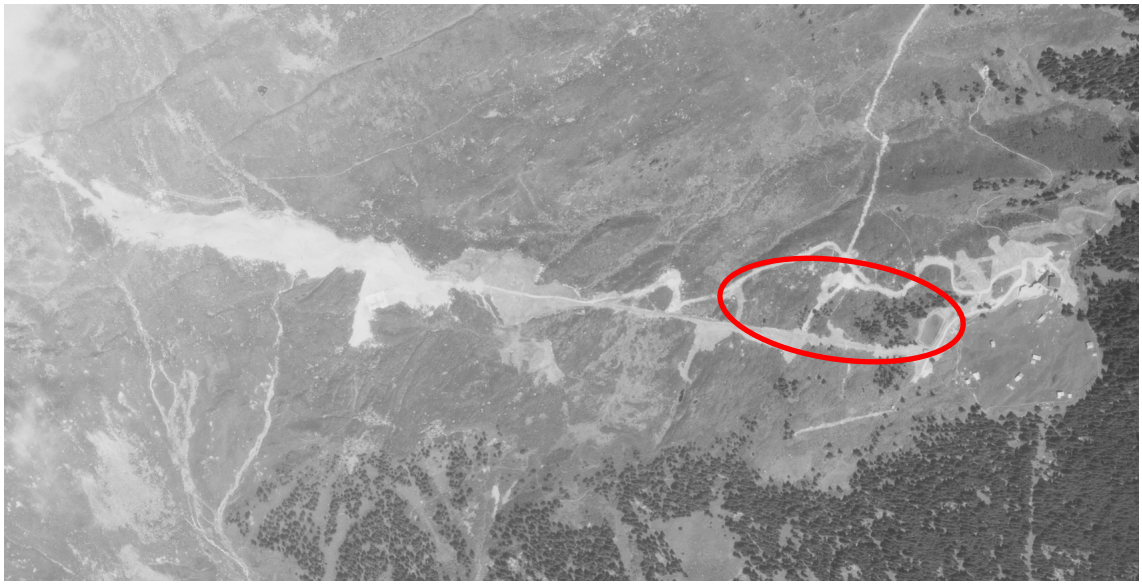

Abbildung 3: Luftbild Raum Gendusas - Caischavedra 1973 (swisstopo)

## 5.4. Kommunale Nutzungsplanung

Die geplante Rodelbahn liegt gemäss dem rechtsgültigem Zonenplan (vgl. Abb. 4) grösstenteils innerhalb der Landwirtschaftszone (gelb) bzw. innerhalb der überlagernden Wintersportzone. Der untere Drittel der Abfahrt (rund 235 Meter) führt durch den Wald (grün). Die benachbarten Stationen anderer Bahnen bei Caischavedra liegen in der Zone für touristische Einrichtungen (blau).

Unmittelbar östlich der Talstation des Liftsystems der Rodelbahn ist ein kleiner Teich verzeichnet (übriges Gemeindegebiet – Gewässer). Diese Darstellung entspricht jedoch nicht mehr der Realität, denn im bezeichneten Bereich befindet sich heute statt eines stehenden Gewässers ein kleiner Bachlauf mit angrenzender Spielplatznutzung (siehe Kapitel 7).

Unmittelbar nördlich der Bergstation des Liftsystems tangiert die Linienführung der Rodelbahn einen bestehenden Wanderweg, der um wenige Meter verschoben werden muss. Ein weiterer Fussweg, der die Rodelbahn westlich des Kreisels quert, kann belassen werden.

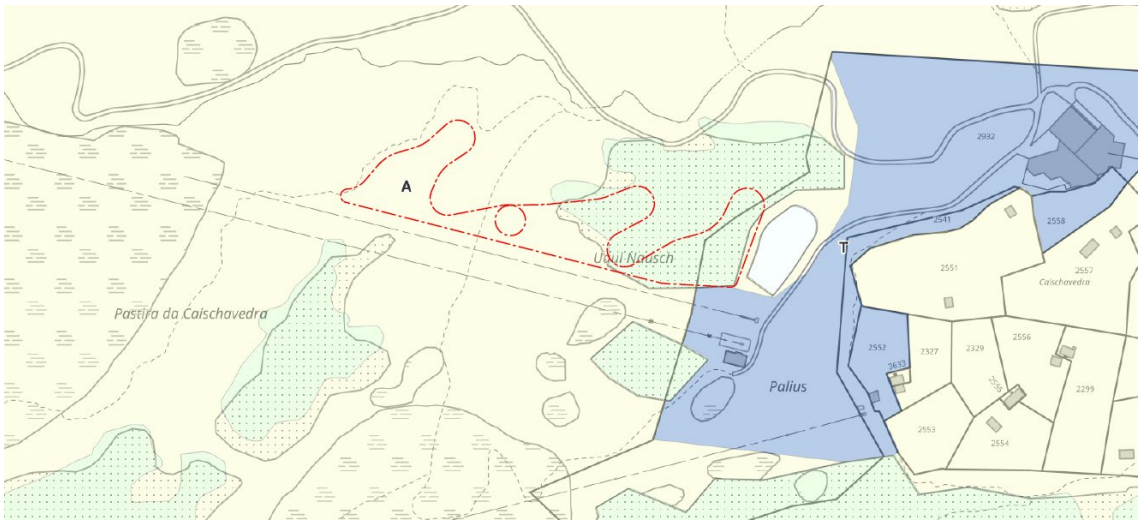


Abbildung 4: Einordnung der Rodelbahn (rot) in die bestehende Grundnutzung.

## 5.6. Natur- und Landschaftsschutz

Westlich und südlich der geplanten Rodelbahn befinden sich im Bereich „Pastira da Caischavedra" Naturschutzzonen (vgl. Abb. 5). Diese umfassen das Hochmoor Caischavedra von nationaler Bedeutung. Die Naturschutzzone umfasst neben den primären Hochmoorflächen (dunkelrot) auch das Hochmoorumfeld (rot umrandet) als Puffer (vgl. Abb. 6). Ausserhalb der Naturschutzzonen befinden sich weitere Hochmoor- (hellrot) und Flachmoorbiotope (hellgrün) von regionaler Bedeutung. Die geplante Rodelbahn tangiert keines dieser Biotope bzw. keine der Naturschutzzonen.

Südlich und östlich von Caischavedra, unterhalb der dort verlaufenden Geländekante befindet sich ein bewaldeter Hang, der in einer Landschaftsschutzzone liegt. Diese betrifft das Projektgebiet jedoch in keinster Weise.

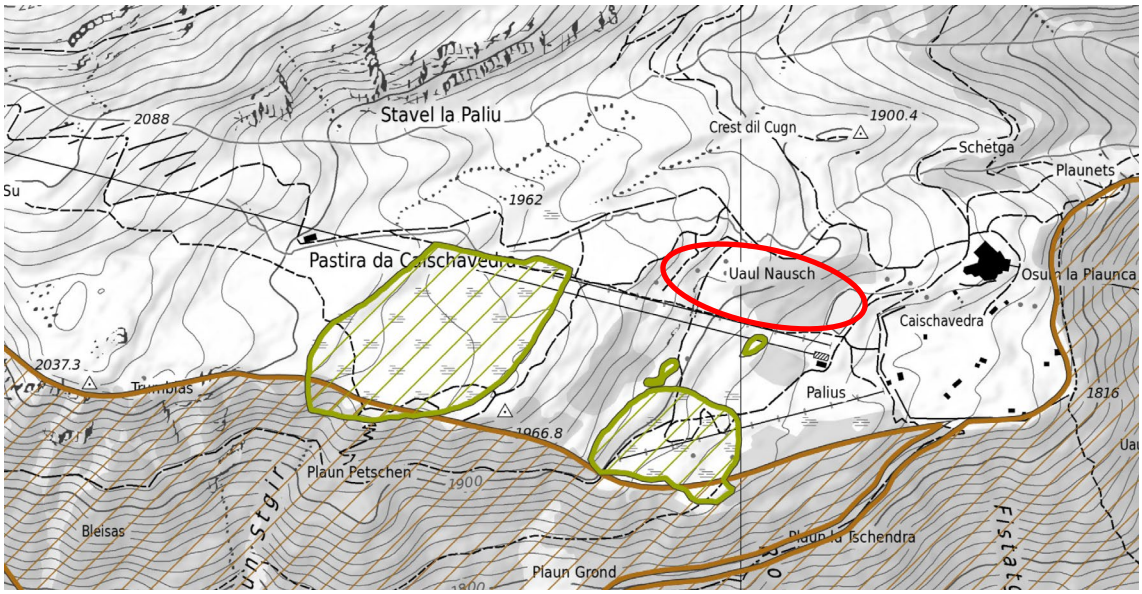


Abbildung 5: Übersicht bestehende Schutzzonen im Projektumfeld

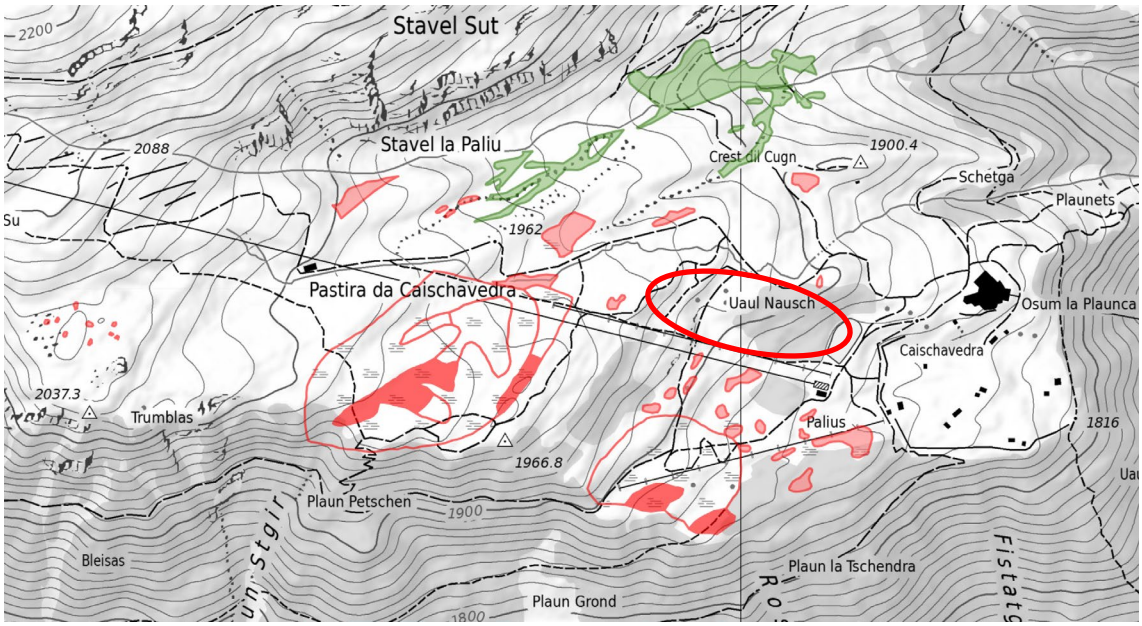


Abbildung 6: Übersicht bestehende Hochmoor- (rot) und Flachmoorbiotope (grün) im Projektumfeld.

# 6 Projekt und Auswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel 6 sind eine gekürzte Zusammenfassung basierend auf den Inhalten des technischen Berichts und des Umweltberichts, die im Anhang zu finden sind.

## 6.1. Projektbeschrieb

Die geplante Rodelbahn basiert auf dem Alpine-Coaster-System der Herstellerfirma Wiegand. Die Talstation und die Garagierung soll oberhalb der Bergstation Caischavedra gebaut werden. Dabei wird die Umlenkstation (talseitig) unterirdisch erstellt, mit einer Öffnung nach oben. Dies gilt auch für die Antriebsstation am Berg im oberen Bereich. Die Details sind dem technischen Bericht zu entnehmen. Die Beförderung der Fahrgäste inklusive Rodel erfolgt mit dem vollautomatischen Wiegand-Liftersystem mit einer Länge von rund 300 Metern. Am Ende der Bergfahrt wird der Rodel ausgekuppelt und kann talwärts fahren. Die Fahrgäste habe keine Möglichkeit an der Bergstation auszusteigen. Die Talfahrt hat eine Länge von rund 675 Metern und endet nach wenigen Minuten wieder bei der Talstation, wo sich der Ein- und Aussteigebereich befindet. Die Rodelbahn wird erhöht geführt (siehe Abb. 7) und kann zu einem grossen Teil mit Erdnägeln im Boden verankert werden. An einigen Stellen sind jedoch Streben mit Betonfunda-menten notwendig. Einerseits erlaubt diese erhöhte Konstruktion einen Winterbetrieb bei Schnee. Andererseits wird so die Beeinträchtigung des Bodens auf ein Minimum reduziert.

Abbildung 7: Vergleichbare Rodelbahn (Typ: Alpine Coaster Wiegand) im österreichischen Wildschönau.

## 6.2. Auswirkungen auf den Wald

Im unteren Bereich tangiert das Liftersystem eine rechtsgültige Waldzone (Uaul Nausch). Dasselbe gilt für die letzten 235 Meter der Talfahrt. Aufgrund der Topografie ist es nicht möglich, diesem Waldabschnitt auszuweichen (siehe Nachweis der Standortgebundenheit im Technischen Bericht). Bei der Festlegung der Linienführung wurde jedoch darauf geachtet, dass so wenig Bäume wie möglich direkt betroffen sind. In Absprache mit Vertretern des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) kam man zum Schluss, dass für jene Projektteile, die sich innerhalb der Waldzone befinden, aufgrund der erhöhten Führung der Rodelbahn keine Rodung notwendig ist. Die Anlage stellt jedoch eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 32 KWaG dar, welche durch eine Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerschaft (Gemeinde) geregelt wird.

Beim Ein- und Ausstieg bzw. der Talstation mit dem Garagierungsgebäude kann der gesetzliche Mindestabstand von zehn Metern zum Wald nicht eingehalten werden. In Absprache mit der Gemeinde und Vertretern des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) wird daher in der Nutzungsplanung übereinstimmend mit Art. 30 KWaG eine neue Waldabstandslinie festgelegt, die einen kleineren Waldabstand ermöglicht (vgl. Kapitel 6.1).

## 6.3. Auswirkungen auf das Wild

**Ausgangszustand**
Das Projektareal tangiert keine Wildschutzgebiete oder Wildruhezonen. Es kommen jedoch diverse Wildtierarten im Gebiet vor, darunter auch Hochwild. Es handelt sich aber nicht um ein Sommereinstandsgebiet dieser Arten und im Winter halten sich die Tiere in tieferen Lagen auf.

**Projektauswirkungen**
Der Betrieb der Rodelbahn wird insbesondere innerhalb des tangierten Waldes „Uaul Nausch" zu einer Störung des sich allenfalls dort aufhaltenden Wildes führen. Auf das Hochwild ist einzig im Sommer eine Störwirkung zu erwarten, die dazu führen kann, dass das Projektareal zeitweise gemieden wird. Die Betriebszeiten der Rodelbahn beschränken sich allerdings auf die weniger störanfällige Tageszeit. Eine Zerschneidung des Lebensraums ist nicht zu erwarten, da die Rodelbahn in erhöhter Lage zu liegen kommt und somit kein Hindernis für das Wild darstellt. Auf das vorwiegend in der Nacht aktive Niederwild sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten, ausser dass die Bereiche im unmittelbaren Verlauf der Rodelbahn zeitweise gemieden werden dürften. Allfällige Auflagen im Zusammenhang mit dem Wildschutz werden im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Gesuch) behandelt.

## 6.4. Auswirkungen auf Vögel

**Ausgangszustand**

Im Projektgebiet kommen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht zur Beschneiungsanlage des Skigebiets Disentis neben unterschiedlichen Bodenbrütern auch Birkhühner vor (vgl. Abb. 8).

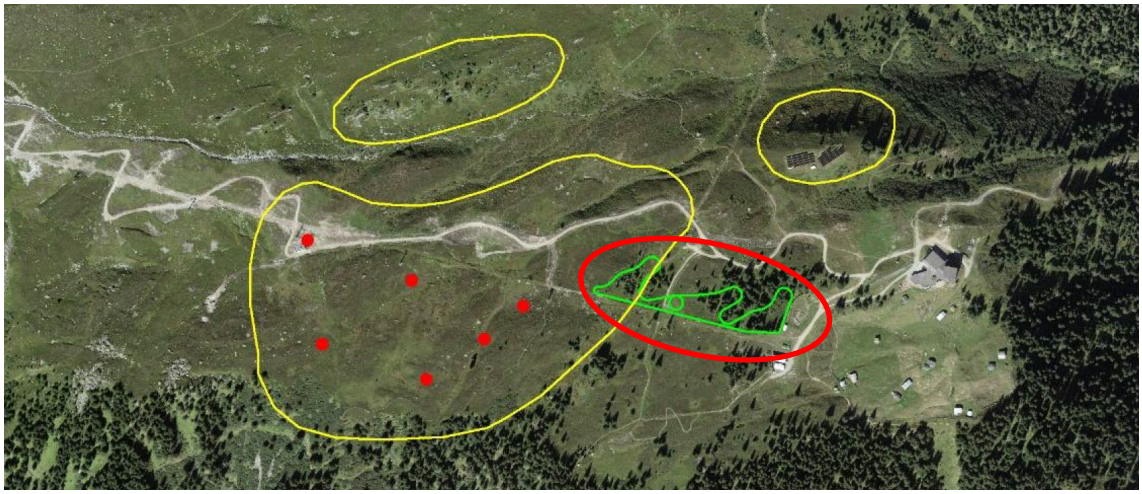

Abbildung 8: Birkhuhngebiete (gelb) und Balzplätze (rot) gemäss UVB sowie die geplante Rodelbahn (grün)

**Projektauswirkungen**

Das Birkhuhn ist als störungsempfindliche Art zu taxieren. Wie die obige Abbildung zeigt, liegen die Balzplätze des Birkhuhns zwischen 100 und 400 m westlich der Bergstation der Rodelbahn. Da die Balz vorwiegend in den frühen Morgen- und Abendstunden stattfindet, dürfte die Störwirkung nicht allzu hoch sein, da die Rodelbahn zu diesen Tageszeiten nicht in Betrieb ist.

## 6.5. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Kanton schreibt im Vorprüfungsbericht, das Grundstück Nr. 2541 (Alp Magriel), auf dem das Projektgebiet liegt, gehöre zum Sömmerungsgebiet und werde aktuell mit Mutterkühen bestossen. Die Gemeinde, der die Parzelle gehört, widerspricht dem. Im Gebiet der Alp Magriel gebe es keine Alpwirtschaft. Die Gemeinde verpachte jenes Gebiet, welches für die Beweidung genutzt werden kann einem Landwirt für Weidezwecke. Die geplante Rodelbahn befindet sich ausserhalb dieses Weidegebiets. Daher hat das vorliegende Projekt keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

## 6.6. Auswirkungen auf Hochmoor

Wie bereits im Kapitel 4.5 erwähnt, befinden sich im Projektumfeld diverse Hochmoor- und Flachmoorbiotope von nationaler und regionaler Bedeutung. Die geplante Rodelbahn wird jedoch so angeordnet, dass keines dieser geschützten Biotope tangiert wird. Im Vorprüfungsbericht wurde dennoch gefordert, vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Hydrogeologie im Bereich der Bergstation vorzunehmen und abzuklären ob der Bau und Betrieb der Rodelbahn möglicherweise das westlich davon liegende Hochmoor von regionaler Bedeutung (HM-3008) beeinträchtigen könnte. Gegenüber dem Hochmoor sei ein Puffer-Abstand von 20 Metern einzuhalten. Die im Vorprüfungsbericht geforderten Abklärungen wurden durch den Hydrogeologen Yves Bonanomi der Bonanomi Gübeli AG vorgenommen. Er kam zu folgenden Erkenntnissen:

Das geplante Projekt weist im Bereich der Bergstation zwar nur einen Abstand von 12 Meter zum ausgeschiedenen Moorobjekt auf, statt den geforderten 20 Metern. Aus hydrogeologischer Sicht stehe dem geplanten Bauvorhaben dennoch nichts im Wege.

Das Moor liegt in einer flachen, abflusslosen Senke mit dichtem Moränenuntergrund. Die Felsoberfläche liegt zwischen 1 und 3 Meter unter Terrain. Die Bergstation ist südöstlich des Hochmoores, auf der dem Moor abgewandten Seite des natrülichen Walles geplant, der die Senke umrandet. Im Bereich der Bergstation existieren keine Fliesswege in Richtung Moor oder vom Moor weg. Mit den Grabarbeiten kann der mit Wasser gesättigte Bereich des Moores nicht angezapft und zum Auslaufen gebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Moores kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Bauareal ist vor Baubeginn durch den Hydrogeologen zusammen mit dem Planer zu begehen, um die Bauabläufe zu optimieren und insbesondere, um ein Sperrgebiet rund um das Moor in Richtung Baustelle zu definieren, in welchem weder Grabarbeiten noch Befahrungen erlaubt sind. Während dem Bau ist das Vorhaben eng vom Hydrogeologen zu begleiten.

Detailiertere Inhalte des Gutachtens sind im Kapitel 6.4 des Technischen Bericht (siehe Beilage) nachzulesen.

## 6.7. Auswirkungen auf Trinkwasserquellen

Derzeit ist die Gemeinde Disentis/Mustér daran, die Schutzzonenausscheidung für ihre Trinkwasserquellen zu überarbeiten. Die neuen Festlegungen, deren Inkraftsetzung aber noch aussteht, sind auf dem nachfolgend abgebildeten Planausschnitt zu sehen (vgl. Abb. 9). Dieser Plan wurde kürzlich im Rahmen einer anderen Teilrevsion zur Beurteilung der Linienführung eines neuen Biketrails zwischen Gendusas und Caischavedra erstellt und ist zur Information in den Beilagen angefügt. Auf dem Plan ist zu erkennen, dass im Projektgebiet für die neue Rodelbahn keine Schutzzonen liegen und die Trinkwasserquellen nicht tangiert werden.

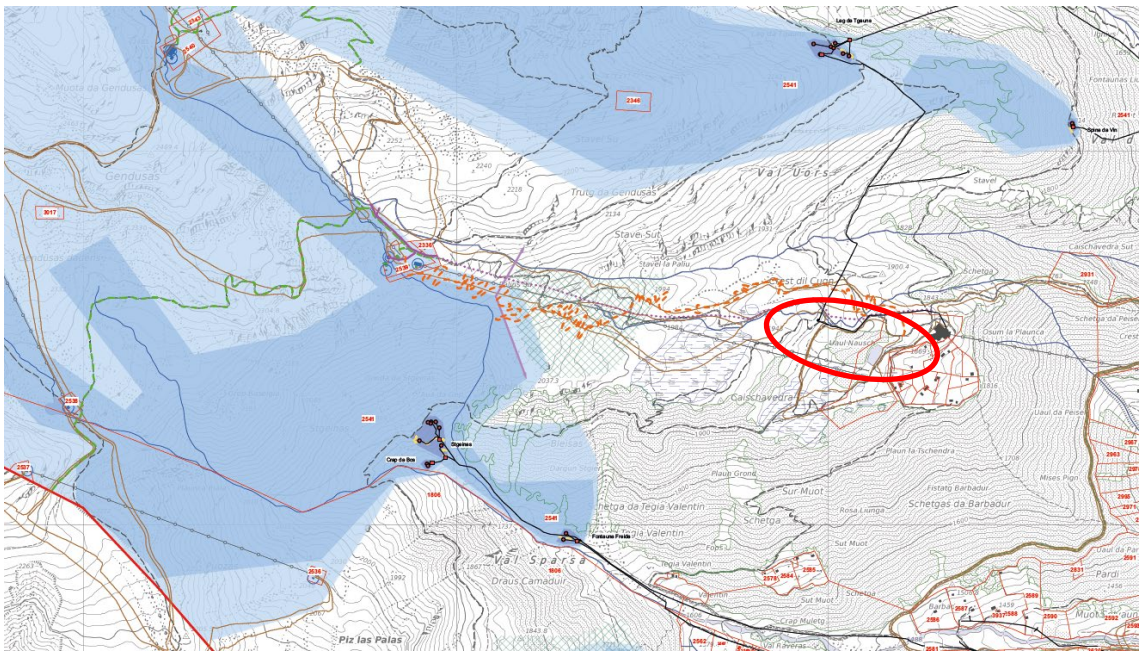


Abbildung 9: Ausschnitt Schutzzonenplan

## 6.8. Fazit

Abgesehen von der nachteiligen Nutzung im Wald (vgl. Kap. 6.2) sind durch die geplante Rodelbahn kaum negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Anordnung der Anlage werden die geschützten Naturobjekte des Biotop- und Landschaftsinventars bzw. die Naturschutzzonen der Nutzungsplanung nicht tangiert. Auch für Wild und Vögel halten sich die negativen Auswirkungen in Grenzen. Durch die geplante Rodelbahn wird das Angebot in einem bereits heute touristisch intensiv genutzten Korridor ausgebaut. Zudem passt das Projekt zur allgemeinen Strategie der Gemeinde und der Bergbahnen Disentis/Mustér, sich als familienfreundliche Ganzjahresdestination zu etablieren.

# 7 Massnahmen im Projektumfeld

Wie bereits im Kapitel 5.4 dargelegt, befinden sich neben der geplanten Talstation der Rodelbahn ein kleines Gewässer und ein Spielplatz. Wie im Vorprüfungsbericht korrekt festgestellt wurde, besteht im Zusammenhang mit diesen beiden Elementen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Rodelbahn zusätzlicher raumplanerischer Regelungsbedarf.

## 7.1. Spielplatz

Der betreffende Spielplatz wurde vor einigen Jahren realisiert. Er befindet sich in der Zone übriges Gemeindegebiet, also ausserhalb der Bauzone. Für den Bau wurde kein BAB-Gesuch eingereicht. Damit dieser Spielplatz legalisiert werden kann, ist ein ordentliches BAB-Gesuch durchzuführen. Hierzu ist es notwendig, den Standort des Spielplatzes vorgängig im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

## 7.2. Gewässer

Gemäss Basisplan der Amtlichen Vermessung und allen darauf aufbauenden Planungsinstrumenten befindet sich unmittelbar östlich der geplanten Talstation der Rodelbahn ein kleines stehendes Gewässer (Teich). Aus alten Luftaufnahmen ist ersichtlich, dass dieses Gewässer anfang der 1970er-Jahren im Zusammenhang mit dem Bau der Bergbahnen angelegt wurde. Der Teich bestand bis ca. ins Jahr 2000 und versickerte/versandete anschliessend. In den letzten Jahren wurde der Bereich umgestaltet und entspricht somit nicht mehr der Darstellung der amtlichen Vermessung (vgl. Abb. 10). Statt einem Teich befindet sich an der Stelle nun ein kleiner Bachlauf, der in die Gestaltung des oben erwähnten Spielplatzes eingebunden ist.

Abbildung 10: Das Gewässer gemäss Amtlicher Vermessung und ein aktuelles Luftbild derselben Stelle.

### 7.2.1 Anweisung des ARE im Vorprüfungsbericht

Im Vorprüfungsbericht erklärte das Amt für Raumentwicklung (ARE), für das Gewässer sei ein Gewässerraum festzulegen. Solange kein Gewässerraum festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss der Gewässerschutzverordnung (Art. 108b KRG). Entsprechend würde die Talstation mit Garagierung sowie der Ein- und Ausstieg innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Da die Rodelbahn im Gewässerraum weder standortgebunden ist, noch einem überwiegenden Interesse dient, wäre sie nicht bewilligungsfähig. Bei einer Festlegung im Rahmen der Nutzungsplanung könnte die Gewässerraumzone jedoch lateral verschoben werden, sodass die gesamte Anlage ausserhalb des Gewässerraums zu liegen käme. Der Gewässerraum muss grundsätzlich vor Erteilung der BAB-Bewilligung für die Rodelbahn in der Grundordnung festgelegt werden, da nur damit die Übergangsbestimmungen nach GSchV abgelöst werden können.

### 7.2.2 Fehlende Grundlagen für Gewässerraumfestlegung

Im Rahmen der Überarbeitung nach der Vorprüfung stellte sich die Frage, wie die Anweisung des ARE umgesetzt werden könnte. Dabei wurde klar, dass die Festlegung eines Gewässerraums zum aktuellen Zeitpunkt aus mehreren Gründen nicht möglich ist.

- Erstens müsste vorgängig zur Festlegung eines Gewässerraums die amtliche Vermessung in dem Bereich nachgeführt werden, um eine aktuelle Plangrundlage zu haben. Diese Nachführung ist jedoch frühestens in einigen Monaten nach der Schneeschmelze möglich.
- Zweitens stellt sich die Frage, ob die Festlegung eines Gewässerraums in diesem Fall tatsächlich erforderlich ist. Denn gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt wurde.

### 7.2.3 Einschätzung Umweltingenieurin

Um letzteren Punkt abzuklären, wurde Umweltingenieurin Melanie Ulrich vom Büro Hunziker, Zarn & Partner konsultiert, die für die Ausscheidung der Gewässerraume in der Gemeinde Disentis/Mustér zuständig ist. Nachfolgend werden ihre Ausführungen zitiert:

*Gemäss dem Rechtsgutachten von Caviezel und Giovannini (2017, S. 21) verhält es sich mit der Verzichtsmöglichkeit so: "Die Verzichtsmöglichkeit besteht nur bei vollständig künstlich angelegten Gewässern und nicht etwa bei korrigierten Uferabschnitten eines natürlichen Gewässers"*

*Ob es sich um ein künstliches Gewässer handelt, ist abhängig von einer Wasserausleitung. Wird das Wasser künstlich ausgeleitet (z.B. für einen Triebwasserkanal von Wasserkraftanlagen), kann es als künstliches Gewässer taxiert werden. Handelt es sich hingegen um einen Bachlauf, der inzwischen eingedolt ist, kurz oberflächlich angelegt ist und anschliessend über eine weitere Eindolung in den Vorfluter fliesst, handelt es sich um ein natürliches Gewässer.*

*Auf den alten Landeskarten war an der fraglichen Stelle nie ein Bachlauf eingezeichnet (z.B. LK von 1964, Zeitreise Kartenwerk, Swisstopo). Dieser Teich wurde mit dem Bau der Bergbahnen angelegt (LK 1973). Die Frage ist: warum? Vielleicht könnte mit den Projektunterlagen vom Spielplatz geklärt werden, woher das Wasser stammt und wohin es nach dem Spielplatz fliesst.*

*Auch der Blick auf verschiedene Jahrgänge von Luftbildern lässt zuviel Interpretationsspielraum offen. Hier könnte man ein kleines Gerinne zum Teich/Spielplatz erkennen. Es könnte sich aber ebenso um eine kleine trockene Runse handeln. Mit dem Bau der Erschliessungswege wurde hier evtl. die Lage der Rinnsale verändert. Mit den vorhanden Grundlagen kann nicht abschliessend beantwortet werden, ob es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt. Deshalb lautet meine Empfehlung: Erst muss geklärt werden, woher das Wasser vom Spielplatzbach stammt und wohin es abgeleitet wird. Wenn es dazu keine Informationen gibt, müsste das vor Ort im Sommer abgeklärt werden.*

### 7.2.4 Einschätzung Gemeinde

Gemäss den Abklärungen seitens der Gemeinde handelt es sich beim Bächlein um ein künstliches Gewässer, welches zu Beginn der 1970er-Jahre zur Speisung des künstlichen Sees angelegt wurde. Da der Untergrund nicht dicht ist, versiegte das Wasser sodass der See versandet ist. Das Wasser fliesst aber weiterhin durch das betreffende Gebiet. Das Wasser für das Bächlein wird beim Bach oberhalb des Waldes (Koordinaten LV95 2'705'074/1'173'541) gefasst.

### 7.2.5 Fehlender Eintrag in Landeskarte

Ein weiteres Indiz ist die fehlende Darstellung des Gewässers in der Landeskarte 1:25'000 (vgl. Abb. 11). Das Rechtsgutachten von Caviezel und Giovannini (2017, S. 21 und 22) sagt dazu folgendes:

*Mit der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision der GSchV ist ein zusätzlicher Verzichttatbestand geschaffen worden. Demnach kann bei "sehr kleinen" Gewässern auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV). Bei der Beurteilung, was als "sehr klein" zu gelten hat, dürfte in erster Linie von der konkreten Bedeutung des Gewässers auszugehen sein. Das BAFU empfiehlt, darauf abzustellen, ob das Gewässer in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet ist. Es überlässt den Kantonen aber bei dieser Beurteilung einen*

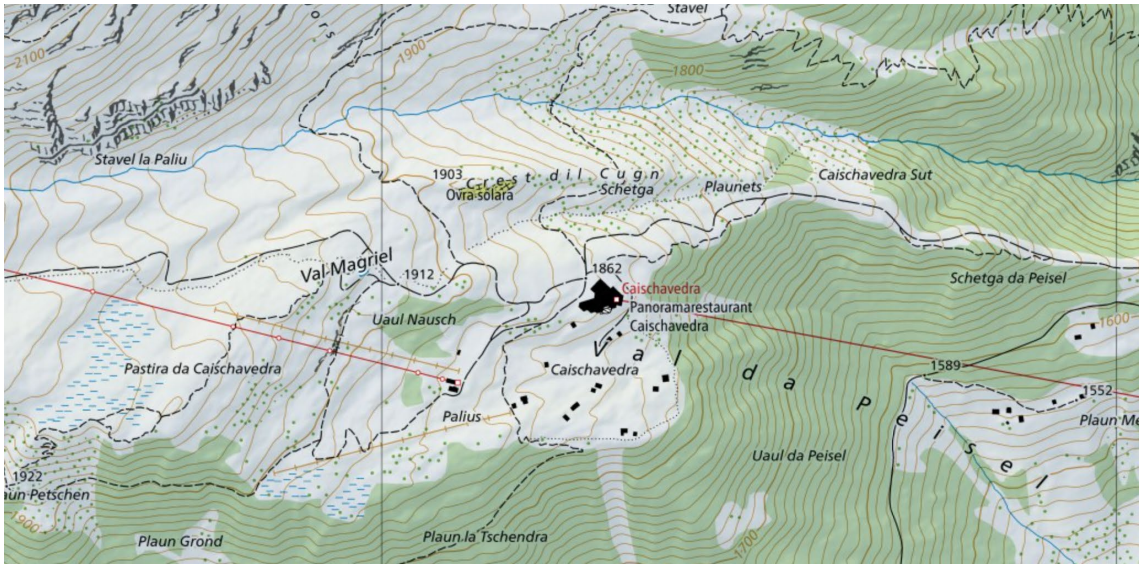


Abbildung 11: In der aktuellen Landeskarte 1:25'000 ist das Gewässer nicht verzeichnet.

### 7.2.6 Weiteres Vorgehen

Aufgrund des momentanen Kenntnisstands ist davon auszugehen, dass das Gewässer zwar küntstlich angelegt wurde, jedoch über eine natürliche Wasserausleitung verfügt und somit die Kriterien für ein künstliches Gewässer nicht erfüllt. Folglich müsste ein Gewässerraum festgelegt werden. Jedoch gibt es auch einige Indizien, wie die fehlende Darstellung in der Landeskarte 1:25'000 oder die Information seitens Gemeinde bezüglich der Geschichte des Gewässers, die darauf hindeuten, dass eine Gewässerraumfestlegung nicht notwendig sein könnte. Um den Sachverhalt zu klären, ist eine Untersuchung vor Ort im kommenden Sommer unumgänglich.

Daher wird im Rahmen dieser Teilrevision vorerst auf die vom ARE geforderte Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, um die oben erwähnten Abklärungen und allenfalls die Nachführung der amtlichen Vermessung abzuwarten. Um dennoch aufzuzeigen, wie die Rodelbahn mit einem allfälligen Gewässerraum kompatibel erstellt werden kann, wurde auf Grundlage des aktuellsten Luftbilds ein Entwurfsplan erarbeitet (siehe Beilage). Dieser stellt den Verlauf des Gewässerraums dar sowie die Umzonung der Seefläche von Zone übriges Gemeindegebiet in Landwirtschaftszone. Sobald im Sommer die notwendigen Abklärungen erfolgt sind und die amtliche Vermessung nachgeführt wurde, kann dieser Entwurf in eine konkrete Festlegung überführt werden, welche dann im Rahmen der momentan laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt werden kann.

# 8 Umsetzung in die Planungsmittel

## 8.1. Bestandteile der Vorlage

Die vorliegende Vorlage umfasst:

1. Zonenplan 1:1000
2. Genereller Erschliessungsplan 1:1000
3. Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Beilagen

## 8.2. Anpassungen im Zonenplan

Folgende Anpassung im Zonenplan ist vorgesehen:

- Im Zonenplan wird neu eine Waldabstandslinie im Bereich der Talstation eingetragen (Abb. 12). Diese verläuft in der Verlängerung der Nordwestfassade des bestehenden Skischul-Gebäudes (im Plan nicht abgebildet) und nicht parallel zur Waldfestlegung. Der Abstand zwischen der neuen Waldabstandslinie und der bestehenden Waldzone beträgt zwischen 3,7 und 6,2 Meter.

Als informativer Inhalt sind zudem die Rodelbahn und das Rodelbahn-Liftsystem mit Antriebs- und Garagierungsgebäude sowie der Wald und die Bauzone (Zone für touristische Einrichtungen) abgebildet.

Die Anpassung des Zonenplans erfordert in Disentis/Mustér eine Urnenabstimmung (Art. 11 Abs. 1 BauG). Da es sich bei der vorliegenden Anpassung (neue Waldabstandslinie) um eine Änderung von untergeordneter Bedeutung handelt, kann sie gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG vom Gemeindevorstand beschlossen werden. Die Durchführung einer Mitwirkungsauflage ist fakultativ.

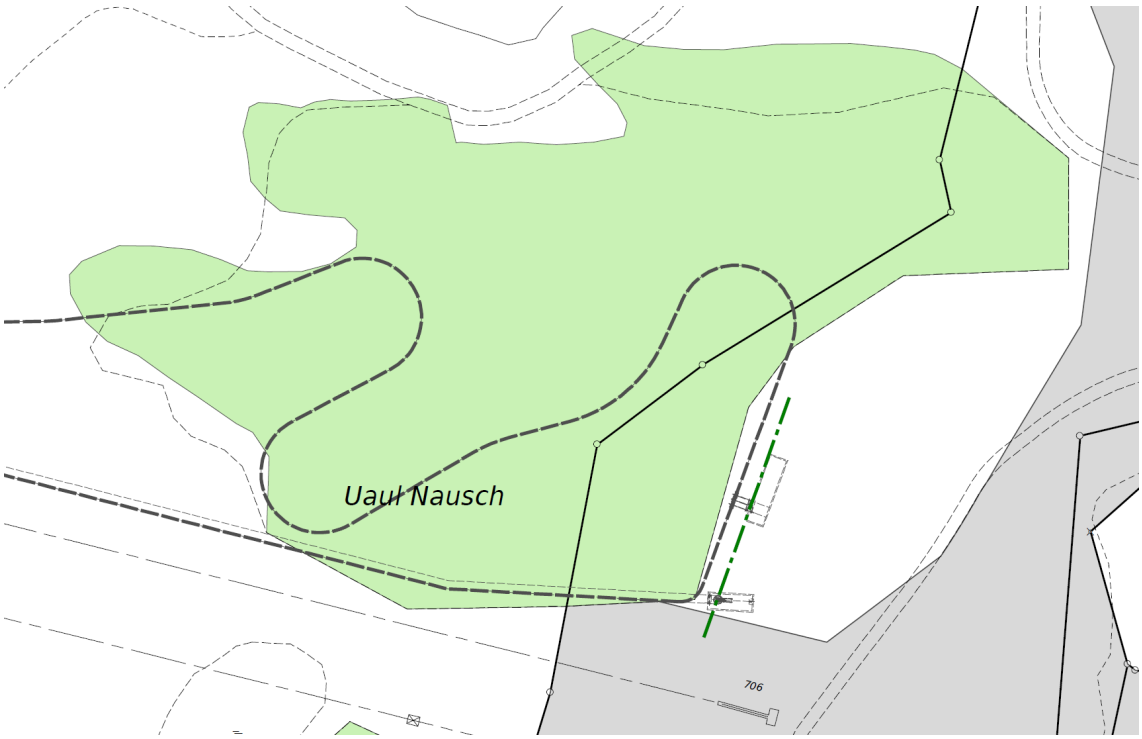


Abbildung 12: Ausschnitt des Zonenplans mit neuer Waldabstandlinie

## 8.3. Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan (GEP) sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Die neue Rodelbahn und das Rodelbahn-Liftsystem werden im GEP in der Kategorie Ausstattung als Linienobjekt mit der Bezeichnung "Rodelbahn geplant" verzeichnet.
- Der bestehende Spielplatz nordöstlich der Talstation wird im GEP in der Kategorie Ausstattung als Punktobjekt mit der Bezeichnung "Spielplatz bestehend" verzeichnet.

Als informativer Inhalt sind zudem die Antriebs- und Garagierungsbauten der Rodelbahn gemäss Richtprojekt sowie der Wald und die Bauzone (Zone für touristische Einrichtungen) abgebildet.

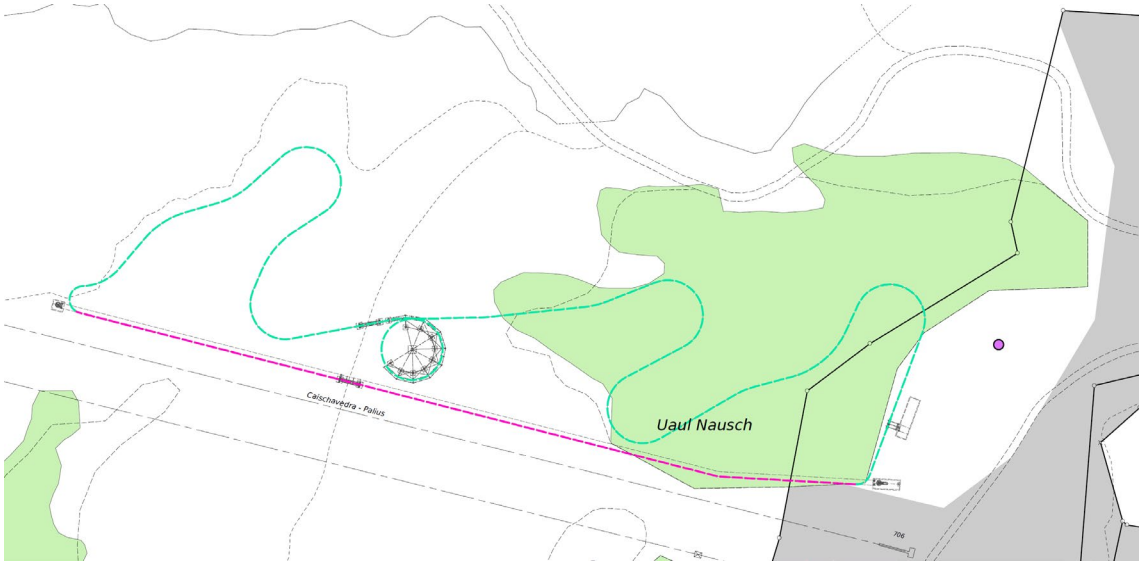


Abbildung 13: Ausschnitt des Generellen Erschliessungsplans

## 8.4. Sprachliche Differenzen in Planlegenden

Die Legenden zum Zonenplan und zum Generellen Erschliessungsplan enthalten in der Fassung, die zur Vorprüfung abgegeben wird neben romanischen auch einige deutsche Begriffe, da zum Zeitpunkt der Erstellung die korrekten Übersetzungen noch nicht bekannt waren. Wo nötig werden diese Begriffe für die Genehmigungsfassung noch angepasst.

# 9 Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkungsauflage

## 9.1. Eingabe 1